

## Ausgaben- und Spesenordnung

### Inhalt

Inhalt .....	1
§ 1 Kostenerstattung.....	2
§ 2 Fahrtkosten.....	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.....	2
§ 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen.....	2
§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter .....	3
§ 6 Honorar für Einsätze als Trainer. ....	3
§ 7 Aufwandsentschädigung für Spieler .....	3
§ 8 Aufwandsentschädigung für Vereine.....	3
§ 9 Schlussbemerkungen .....	3

### § 1 Kostenerstattung

Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 2 bis 8).

Alle Anträge auf Reisekostenerstattung sind zeitnah, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach der Reise per Mail an die Kasse, die Geschäftsstelle oder das zuständige Vorstandsmitglied zu senden. Alle sonstigen Anträge auf Kostenerstattung, die das laufende Geschäftsjahr betreffen, sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine Erstattung nach Ablauf der 4-Wochenfrist bzw. nach dem 15.12. wird nicht mehr erfolgen<sup>1</sup>.

### § 2 Fahrkosten

- (1) Die Erstattung der Fahrkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:
- (2) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
- (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das Äußerste Minimum einzuschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.
- (4) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,30 € pro gefahrene Kilometer erstattet, und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung. Bei der Mitnahme von Mitfahrern werden zusätzlich 0,05 EUR pro gefahrenen Kilometer und pro Mitfahrer erstattet.  
Damit sind auch alle Ansprüche des Kfz-Halters, soweit sie nicht durch die verbandseigene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gegen den PVRLP abgegolten.

### § 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale).
- (2) Es werden als Entschädigung pauschal gezahlt:

a) je Tag, ab 6 Stunden Abwesenheit	20,00 €
b) Übernachtung	45,00 €
- (3) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen bzw. werden die Pauschalen des (2) a) gekürzt:
  - a) für Frühstück um 20 Prozent,
  - b) für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent.

<sup>1</sup> geändert am 23.3.2024

### § 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial u. ä. m.) werden erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Originalbelege.  
In Einzelfällen kann der Vorstand Pauschalen festlegen. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten und der Landesversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Mit dem Leiter der Geschäftsstelle wird ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis (Minijob) bis maximal 520,00 € pro Monat abgeschlossen.
- (4) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportbekleidung u. ä. m.) im Wert von mehr als 1.000,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Kassenswart in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. Das aktuelle Inventarverzeichnis ist der Landesversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### § 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter

- (1) Für Einsätze als Schiedsrichter, Novizen und als Turnierleiter bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (4) und § 3 dieser Ordnung gezahlt.
- (2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

### § 6 Honorar für Einsätze als Trainer

- (1) Für Einsätze als Trainer bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Übungsleiter Honorar in Höhe von 15,00 € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

### § 7 Aufwandsentschädigung für Spieler

- (1) Spieler mit einer PVRLP-Lizenz, die an DMs teilnehmen, bekommen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 (4a) EStG (Verpflegungsmehraufwendungen) gezahlt.
- (2) Spieler, die an Turnieren teilnehmen, bei denen der PVRLP als Mannschaft auftritt, bekommen die neben in (1) genannten Verpflegungsmehraufwendungen die km-Pauschale gemäß § 2 (4) dieser Ordnung gezahlt.
- (3) Betreuer der Mannschaften erhalten Aufwandsentschädigungen nach § 3 dieser Ordnung.
- (4) Mit den in den Absätzen (1) – (3) genannten Aufwandsentschädigungen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

# PVRLP - 10 Ausgaben- und Spesenordnung

Pétanque Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand 23.03.2024



---

## § 8 Aufwandsentschädigung für Vereine

- (1) Den ausrichtenden Vereinen von Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften, Rheinland-Pfalz- Meisterschaften, RLP-Pokal-Endrunden und Relegationsspielen wird eine Aufwandsentschädigung von 75,-- Euro gezahlt.
- (2) Den ausrichtenden Vereinen von vom PVRLP organisierten Trainings wird eine Aufwandsentschädigung von 50,-- Euro gezahlt. Diese Kosten werden dem Etat des veranstaltenden Ressorts zugeschlagen.
- (3) Der Verein, der die Landesmeisterschaft errungen hat und den PVRLP bei der Relegation zum Aufstieg in die Bundesliga vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (4) Mit den in den Absätzen (1) – (3) genannten Aufwandsentschädigungen sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

## § 9 Schlussbemerkungen

- (1) Für alle Fälle, die in den §§ 2 bis 7 nicht erfasst sind, kann der Vorstand eigene Regelungen treffen. Diese müssen vor Eintritt des Ereignisses getroffen und entsprechend protokolliert werden.
- (2) Es gelten die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung, d. h. es sind Originalbelege oder verbandseigene Vordrucke zeitnah einzureichen. Können keine Originalbelege vorgelegt werden, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, einen Eigenbeleg zu erstellen, der vom Kassenwart oder dem Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann die Ausgaben- und Spesenordnung ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben.